

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wir fertigen grundsätzlich prototypisch bzw. machen Einzelanfertigungen, daraus erfolgt, dass großes Erfahrungswissen vorhanden ist, jedoch preisliche, terminliche und ausführungsbezogene Änderungen im Sinne einer hohen Qualität eintreten bzw. notwendig sein können.

Wesentliches Merkmal unserer Arbeit ist gründliche Planung in der Konzeptphase als auch in der Arbeitsvorbereitung. Aufgrund des Anspruches unserer Auftraggeber und unsererseits an Konzept und Ausführung kann eine terminliche präzise Vorhersage des Planungsverlaufes nur schwer erstellt werden. Terminvereinbarungen bzgl. Lieferung/Montage werden unsererseits daher erst nach abgeschlossener Planung und Klärung sämtlicher Details getroffen.

1. Vertragsabschluss

1.a Unsere Vertragsbedingungen gelten grundsätzlich für all unsere Geschäftstätigkeiten. Alle unsere Lieferungen erfolgen aufgrund unserer nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn diese im Laufe der Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Änderungen und Zusatzvereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

1.b Sämtliche Angebote unsererseits sind unverbindlich und verpflichten uns nicht zur Ausführung und Lieferung. Angebote und dazugehörige Zeichnungen, Beschreibungen und Bemusterungen werden erst nach unserer Bestätigung bzw. durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Im Falle von Differenzen zwischen Angebot und Auftragsbestätigung behält die Auftragsbestätigung Gültigkeit. Dasselbe gilt für Zeichnungen, Beschreibungen, Bemusterungen und Preise.

Grundsätzlich gehen wir von der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers aus. Sollte sich im Zuge der Verhandlungen der Geschäftsabwicklung Gegenteiliges herausstellen, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Kosten, die nach Abschluss des Vertrages unsererseits angefallen sind, werden zu Lasten des Auftraggebers verrechnet. Der Auftraggeber kann in diesem Fall keine Forderungen auf Teillieferungen bzw. Planungsleistungen erheben.

1.c Liefern wir dennoch aufgrund mündlicher Bestellungen, so kann sich der Auftraggeber nicht darauf berufen, dass alle Abschlüsse, Vereinbarungen usw. für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich werden. Bei Lieferung aufgrund fernmündlicher Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachten Falschlieferungen nicht zu unseren Lasten.

1.d Unsere „Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen“ gelten nach Annahme der Auftragsbestätigung bzw. nach Annahme der Lieferung als angenommen. Die Auftragsbestätigung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von sieben Wochentagen verbindlich Einspruch erhoben wird. Wird aufgrund des Einspruchs die Erstellung einer neuen Auftragsbestätigung sind verbindliche Termine neu zu vereinbaren.

2. Preise

2.a Unsere angebotenen Positionspreise sind grundsätzlich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer angeführt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird nach der Zwischensumme für sämtliche Positionen eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung und unserer Rechnungen ausgewiesen.

2.b Preise von Preislisten für unsere Möbelserien werden erst durch eine geschäftsfallbezogene Auftragsbestätigung verbindlich.

3. Lieferung

3.a Wenn bei der Bestellung keine bestimmten Vorschriften für den Versand gemacht wurden, wird die Beförderung nach bestem Ermessen, aber ohne irgendeine Verantwortung für billigste Verfrachtung übernommen. Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, erfolgt die Übergabe an den Auftraggeber und geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort mit eigenem oder fremdem Fahrzeug.

Die Verantwortung für die Lieferung wird von uns nur im Falle der Zustellung durch eigene Fahrzeuge übernommen. Wird die Lieferung in Absprache mit dem Auftraggeber an einen Spediteur vergeben, sind die Transportbedingungen des jeweiligen Spediteurs zu beachten. Zusätzliche Transportversicherungen können in Absprache mit dem Spediteur vereinbart werden.

3.b Der Auftraggeber hat Sorge zu tragen, dass die Verkehrswege dem Lieferfahrzeug entsprechen, das Entladen am Erfüllungsort ungehindert und entsprechend vonstatten gehen kann. Ist vom Auftraggeber Hilfe beim Entladen zugesagt, werden die Kosten bei Nichterbringung dem Auftraggeber angelastet. Ist es uns nicht möglich, den Erfüllungsort vor der Lieferung zu besichtigen, müssen wir uns auf die Angaben des Auftraggebers in Bezug auf Verkehrswege, Stiegenhäuser, Aufzüge usw. verlassen. Entsprechen die am Tag der Lieferung vorgefundenen Verhältnisse nicht den Angaben des Auftraggebers, werden daraus entstandene Kosten dem Auftraggeber verrechnet.

Ist in unserem Leistungsumfang die Montage unserer Möbel bzw. Einrichtungen inkludiert, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Zustand der Räume bzw. der Baufortschritt den Einbau ermöglicht. Die Räumlichkeiten müssen besenrein sein, entsprechende Luftfeuchtigkeit und entsprechend konstante Temperatur aufweisen. Ist dies nicht gegeben, hat der Auftraggeber die Kosten für eine erneute Anreise, Anlieferung zu tragen. Sollte es aufgrund von beengten Raumverhältnissen notwendig sein, dass ausschließlich der Einbau unserer Einrichtung vonstatten gehen kann, hat der Auftraggeber Sorge zu tragen, dass es zu keinen terminlichen und räumlichen Unvereinbarkeiten mit anderen Gewerken kommt.

Erfordert der Einbau verlängerte Arbeitszeiten, welche die ortsüblichen Ruhezeiten überschreiten, hat der Auftraggeber entsprechende Vereinbarungen mit Nachbarn bzw. Behörden zu treffen.

Grundsätzlich hinterlassen wir die Einrichtungen bezugsfertig. Werden keine Schutzmaßnahmen für nachfolgende Gewerke vereinbart, hat der Auftraggeber für entsprechenden Schutz unserer Einbauten für nachfolgende Arbeiten zu sorgen.

4. Lieferzeit

4.a Unsere Angaben über Liefertermine gelten wie in der Einleitung erwähnt als annähernde Termine. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Wird Pönale vereinbart, beruht dies auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, d. h. ist der Einbau aufgrund bauseitiger Verzögerung nicht zum vereinbarten Termin möglich, hat der Auftraggeber uns entsprechend frühzeitig zu informieren. Sollten uns aufgrund der bauseitigen Verzögerung zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

4.b Verrechnungen aufgrund von bauseitigen Verzögerungen bzw. bauseitigem Mehraufwand, verursacht durch Dritte, werden ausschließlich mit dem Auftraggeber abgewickelt (da kein Vertragsverhältnis zwischen uns und am Bau beteiligten Firmen besteht, werden Verrechnungen ausschließlich über den Auftraggeber abgewickelt).

4.c Hat der Auftraggeber Unterlagen, Angaben, Genehmigungen oder Ähnliches zu beschaffen oder eine Anzahlung zu erbringen, so beginnt die Lieferfrist nicht vor Beibringung sämtlicher Dokumente beziehungsweise der vollständigen und nachgewiesenen Leistung der Anzahlung zu laufen. Dies gilt auch, wenn ausdrücklich Lieferfristen und Liefertermine fest vereinbart wurden.

5. Vertragsrücktritt

Die Stornierung eines Auftrages ist nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung unsererseits wirksam.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

6.a Mängelrügen sind nach Übernahme der Einbauten bzw. Möbel in schriftlicher Form innerhalb von zehn Kalendertagen bei uns vorzubringen.

Abweichungen in Maserung, Farbe und Wuchsbild ist beim Naturprodukt Holz grundsätzlich möglich. Bei industriell gefertigten Plattenmaterialien kann es produktionsbedingt zu Farbunterschieden, Einpressungen usw. kommen. Geringfügige Maß- und Konstruktionsänderungen stellen bei aufrechter Funktion keinen Beanstandungsgrund dar.

6.b Ist eine Mängelbehebung notwendig, so ist diese ausschließlich durch uns zu bewerkstelligen. Werden Mängel durch Dritte ohne unsere Zustimmung behoben, können uns gegenüber keine Forderungen erhoben werden. Kompensationsforderungen infolge eines Mangels an unserem Gewerk sind nicht möglich.

6.c Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

6.d Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. wenn keine formale Übergabe erfolgt, tritt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag unserer Fertigstellung in Kraft. Werden zusätzliche Nacharbeiten in Auftrag gegeben, gilt der Fertigstellungstermin des Hauptauftrages als verbindlich.

6.e Berechtigte Gewährleistungsansprüche können wir nach unserer Wahl durch Austausch, Verbesserung oder Preisreduktion befriedigen.

6.f Reklamationen werden nach österreichischem Gesetz abgewickelt.

7. Zahlung

7.a Die Zahlung hat grundsätzlich ohne Abzüge innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Etwaige Spesen für Zahlungsverkehr sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Nachlässe und Skontoabzüge müssen gesondert vereinbart werden. Schecks und Wechsel werden unter Vorbehalt entgegengenommen und gelten bis zu ihrer gänzlichen Einlösung bzw. des Einganges des Gegenwertes nicht als Bezahlung.

7.b Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % zuzüglich Mahnspesen in Höhe unserer fallbezogenen Aufwendungen zu berechnen.

7.c Grundsätzlich sind wir berechtigt, Anzahlungsforderungen an den Auftraggeber zu stellen. Die Höhe der Anzahlungen wird im Einzelnen vereinbart bzw. je nach Aufwand unsererseits vorgegeben.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung samt Verzugszinsen und Mahnspesen etc. unser Eigentum. Bei Pfändung des Kaufobjekts durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, sowohl dem Gerichtsbeauftragten Kenntnis von unserem Eigentumsrecht zu geben als auch uns davon zu verständigen.

9. Urheberrecht

Die von uns hergestellten Entwürfe, Modelle, Formen, Vorlagen, Zeichnungen und Muster bleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn der Auftraggeber für diese Leistungen Zahlungen erbracht hat.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.a Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Lingenau; dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

10.b Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich für Lingenau zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.

11. Datenverarbeitung

Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass wir personen- und firmenbezogene Daten all unserer Auftraggeber über EDV speichern und verarbeiten. Fotografien und Pläne von ausgeführten Arbeiten dürfen von uns für Werbezwecke veröffentlicht werden. Wünscht der Auftraggeber eine Anonymisierung, hat dies schriftlich zu erfolgen.

12. Gültigkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

Es gelten unsere jeweils gültigen „Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen“ zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigungen.

Stand: Lingenau, 01.07.2010